

Bericht

des Vorstandes
des

Schweizer Unterstützungs-Vereins

in Ungarn

über das

Gründungs-Jahr 1867

Erstattet an die Generalversammlung am 1. Februar 1868.

Pest, 1868

Gedruckt bei Gustav Heckenast

Im Selbstverlag des Vereins.

Statuten

des

Schweizer Unterstützungs-Vereins

in Ungarn

PEST,

DRUCK VON GEBRÜDER LEGRÁDY

1867

Statuten

des

Schweizer Unterstützungs-Vereins

§. 1.

Der Schweizer-Unterstützungs-Verein hat den Zweck, hilfsbedürftigen Landsleuten in Ungarn mit Rath oder Unterstützung beizustehen.

Sitz und Leitung des Vereines sind in Pest-Ofen.

§. 2.

Der Jahresbeitrag eines Mitgliedes ist auf das Minimum von 4 fl. Oe. W. festgesetzt, welche in vier gleichen Quartalsraten einbezahlt werden können.

Alle Schweizer und Schweizerinnen, welche diesen Beitrag für's laufende Jahr erlegen, sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereines.

Milde Spenden von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern, werden dankbar angenommen, und im Vereinsberichte ehrenvoll erwähnt.

§. 3.

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: dem Präsidenten, einem Sekretär, einem Cassier und vier Ausschüssen. Dieser Vorstand leitet die sämtlichen Vereinsgeschäfte, und versammelt sich zu diesem Behufe vierteljährig wenigstens ein Mal. Er veranstaltet die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.

§. 4.

Der Präsident, und die sechs anderen Mitglieder des Vorstandes, werden von der Generalversammlung durch geheimes, absolutes Stimmenmehr. Der gesamte Vorstand erwählt dann aus seiner Mitte den Sekretär und Cassier.

§. 5.

Der Präsident übernimmt bei allen Versammlungen den Vorstandes oder des Vereines den Vorsitz und die Leitung, und hat berathende und beschliessende Stimme.

Der Präsident vertritt den Verein bei den ungarischen und schweizerischen Behörden.

Der Präsident besorgt die Gabenspendung an Hilfsbedürftige und hat das Recht Unterstützungen zum Betrage von zwölf Gulden an eine und dieselbe Person zu verabreichen, ist jedoch, bezüglich der Vertheilung von Unterstützungen, an keinerlei sonstige

Vorschriften' gebunden.

Solche Personen, von denen es bekannt ist, oder mit Grund vermuthet werden kann, dass sie die Inanspruchnahme der öffentlichen und Privatwohlthätigkeit missbrauchen, sind von jeder Unterstützung ausgeschlossen.

§. 6.

Der Sekretär führt bei den Verhandlungen Vorstandes und der Generalversammlungen Protokoll.

Der Sekretär ferner alle Vereins-Correspondenzen, verwaltet das Archiv und setzt das Verzeichnis der Mitglieder fort, welches jedem Vereinsberichte beigefügt wird-

Bei Verhinderung des Präsidenten werden dessen Funktionen vom Sekretär intermistisch ausgeübt.

§. 7.

Der Cassier zieht die Beiträge ein, die Cassa, gibt an den Präsidenten die nöthigen Gelder in runden Summen ab, und bestreitet die erforderlichen Regiekosten.

Der Cassier hat dem Vorstande vierteljährig, und letzterer der Generalversammlung alljährlich Rechnung abzulegen.

§, 8.

Die vier Ausschüsse haben den Vorstandssitzungen beizuwohnen, den anderen Vorstandsmitgliedern in ihrer Wirksamkeit thatkräftig beizustehen.

§, 9.

Der Vorstand ernennt geeignete Vertrauensmänner in den Provinzen zu Vertretern des Vereines, und autorisiert sie zur Sammlung von Beiträgen und zur Empfehlung Hilfsbedürftiger an den Verein in Pest-Ofen.

§, 10.

Alle Schriftstücke bedürfen der Unterschrift des Präsidenten, und der Gegenzeichnung eines Vorstandsmitgliedes.

§, 11.

Jede Entscheidung in Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist, steht dem Vorstande zu.